



---

# Änderung der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Erläuterungen zu den Artikeln

Mai 2019

---

## Einleitung

KMU können dank dem gewerbeorientierten Bürgschaftswesen, das der Bund mit Bürgschaftsgenossenschaften partnerschaftlich trägt, von einem erleichterten Zugang zu Bankkrediten profitieren. In der Schweiz gibt es drei regionale Bürgschaftsgenossenschaften - die BG Mitte, die BG OST-SÜD und den Cautionnement romand - sowie die gesamtschweizerisch tätige Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen SAFFA. Diese Organisationen sind vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF anerkannt. Sie können bisher für Kredite in der Höhe bis zu 500 000 Franken bürgen. Der Bund trägt das Verlustrisiko der Genossenschaften zu 65 Prozent und übernimmt einen Teil der Verwaltungskosten. Die Verwaltungskostenbeiträge ermöglichen den Genossenschaften, die Gesuchsprüfungs-, die Überwachungskosten sowie die Risikoprämie tief zu halten und so den KMU vorteilhafte Konditionen zu offerieren.

Gesetzliche Grundlagen für das Bürgschaftswesen bilden das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (SR 951.25) sowie die Verordnung vom 12. Juni 2015 über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (SR 951.251).

Die Motion Comte (15.3792) für eine Erhöhung der Bürgschaftslimite auf 1 Million Franken wurde am 19. Juni 2015 eingereicht. Mit der Annahme der Motion am 17. März 2016 hat sich das Parlament für eine Erhöhung der Bürgschaftslimite von 500 000 Franken auf 1 Million Franken ausgesprochen und den Bundesrat beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes vorzulegen. Diese Änderung wurde am 14. Dezember 2018 vom Parlament gutgeheissen und die Motion abgeschrieben.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Verordnungsentwurfes sind vorwiegend die direkte Folge des angepassten Gesetzes. Diese Anpassungen der Verordnung sind notwendig, damit die Verordnung im Einklang mit dem revidierten Gesetz ist. Die Verordnungsrevision wird zudem zum Anlass genommen, um weitere Präzisierungen und Anpassungen vorzunehmen.

## Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen der Artikel

### Überschrift der Verordnung (nur französische und deutsche Version)

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde der Titel des Bundesgesetzes angepasst. Der Ausdruck «gewerbeorientiert» ist überholt und entspricht nicht mehr dem Titel des Gesetzes. Demzufolge wird die Überschrift der Verordnung angepasst und lautet neu «Verordnung über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU».

### Artikel 1 Gesuch um Anerkennung

#### *Absatz 1*

Die Formulierung wird präzisiert. Es wird definiert, dass diese Bestimmung das Gesuch um Anerkennung als Bürgschaftsorganisation regelt. Diese Präzisierung wurde zur erhöhten Rechtsklarheit vorgenommen.

#### *Absatz 2 Bst. a (nur französische und deutsche Version)*

In Analogie zu den Erläuterungen der Überschrift der Verordnung wird auch hier der Ausdruck «gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen» durch «Bürgschaftsorganisationen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)» ersetzt. Vgl. dazu die Erläuterungen zur Überschrift der Verordnung.

## Artikel 2 Entscheidung des WBF (nur französische und deutsche Version)

Analog zur Überschrift der Verordnung wird hier der Ausdruck «gewerbeorientierten Bürgerschaftswesens» durch «Bürgerschaftswesen für KMU» als direkte Folge der Gesetzesänderung ersetzt.

## Artikel 3 Geförderte Organisationen und Bürgerschaftszweck

### *Absatz 1*

Aufnahme einer Änderung infolge des revidierten Bundesgesetzes. In Absatz 1 wird der Begriff «Klein- und Mittelbetrieben» durch den Ausdruck «KMU in der Schweiz» ersetzt. Entsprechend der Gesetzesformulierung wird auch hier neu eingefügt, dass ausschliesslich leistungs- und entwicklungsfähige Klein- und Mittelunternehmen, die in der Schweiz angesiedelt sind, vom Instrument profitieren können. Damit wird die bisherige Praxis im Gesetz und in der Verordnung übernommen, die vorsieht, dass Bürgschaften nur Betrieben, die in der Schweiz angesiedelt sind, gewährt werden. Das Bürgerschaftswesen bleibt somit auf Betriebe in der Schweiz ausgerichtet. Diese Präzisierung des Gesetzes und der Verordnung wurde zur erhöhten Rechtsklarheit vorgenommen, weil es in der Vergangenheit vereinzelt Bürgerschaftsanfragen aus dem Ausland gab.

## Artikel 4 Sorgfaltspflicht

### *Absatz 2 Bst. a. Ziff. 3*

Aufnahme einer Änderung infolge des revidierten Bundesgesetzes. Mit der Änderung von Absatz 2 Bst. a Ziff. 3 wird die von der Motion Comte verlangte Anpassung der Bürgschaftslimite umgesetzt. Neu können Bürgschaften bis zu 1 Million Franken gewährt werden.

## Artikel 6 Amortisation (nur französische Version)

### *Absatz 1*

Absatz 1 wird sprachlich präzisiert, der Passus «en règle générale» wird zur Erhöhung der Rechtsklarheit gestrichen.

## Artikel 10 Vertrag

### *Absatz 1*

Absatz 1 wird sprachlich präzisiert, das Wort «einer» wird durch «jeder» ersetzt.

### *Absatz 2 Bst. b und c*

Das Bürgschaftsvolumen wird nicht mehr als messbares Ziel für die Entwicklung des Bürgerschaftswesens verwendet und wird deshalb aus dem Absatz 2 Buchstabe b gestrichen. Das Ziel «Bürgschaftsvolumen» soll nicht länger als Indikator der Leistung der Bürgschaftsorganisationen verwendet werden.

Zudem wird die Formulierung der Buchstabe c präzisiert, indem das Wort «Verwaltungskostenbeiträge» durch «Verwaltungskostenbeitrag des Bundes» ersetzt wird. Die französische Version wurde ebenfalls angepasst. Der Passus « calcul des frais administratifs » entspricht nicht den deutschen Originaltext (Verwaltungskostenbeitrag des Bundes) und wird durch «calcul de la contribution de la Confédération aux frais administratifs » ersetzt.

## Artikel 12 Verwaltungskosten

### *Absatz 1*

Aufnahme einer Änderung infolge des revidierten Bundesgesetzes. Der erste Satz des Absatzes wird aufgrund der Gesetzesänderung gestrichen. Diese Änderung formalisiert die bisherige Praxis und hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Der Bund hat sich bereits bisher unabhängig von allfälligen Kostenbeteiligungen der Kantone oder von den

übrigen Finanzierungsmöglichkeiten der Organisationen an den Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen beteiligt.

#### *Absatz 2*

Die Formulierung wird präzisiert. Massgebend für die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags ist die Erreichung der Ziele. Diese Präzisierung wurde zur erhöhten Rechtsklarheit vorgenommen.

#### *Absatz 3*

Aufnahme einer Änderung infolge des revidierten Bundesgesetzes. Absatz 3 wird der Verordnung neu hinzugefügt und bestimmt den Zeitrahmen der allfälligen Kürzung des Verwaltungskostenbeitrags des Bundes, wenn die Bürgschaftsorganisation den Reinertrag an die Eigentümerinnen und Eigentümer verteilt

#### Artikel 20a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Bestimmung sieht vor, dass für Bürgschaftsverträge, die unter dem bisherigen Gesetz und Verordnung abgeschlossen wurden, weiterhin die alten rechtlichen Grundlagen gelten. Dies bedeutet, dass die neue Bürgschaftslimite von 1 Million Franken ausschliesslich auf neue Bürgschaftsverträge anwendbar ist. Es können allerdings mit denselben Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern weitere Bürgschaftsverträge nach neuem Recht abgeschlossen werden, solange diese summiert mit den bestehenden Bürgschaften die neue Bürgschaftslimite von 1 Million Franken nicht überschreiten.

#### Römische Zahl II Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung der revidierten Verordnung ist per 1. Juli 2019 vorgesehen.